



LEITBILD UND STATUTEN

Gegründet 1930 - Mitglied des SFV

Gültig ab: 13.8.2019 – v1.2
Geltungsbereich: FC Amicitia Riehen Gesamtverein
Gegenstand: Verbindliche Vorgaben zur Führung des Vereins

LEITBILD IN ZEHN PUNKTEN

Der FC Amicitia Riehen

- fördert den Fussballsport vor allem in den Gemeinden Riehen und Bettingen sowie den angrenzenden Stadtbasler Quartieren und bekennt sich speziell zum Amateur- und Juniorsport.
- steht zu seiner sozialen Verantwortung, bemüht sich laufend um fortschrittliche Bedingungen im Umfeld und betrachtet seine Mitglieder als wertvollstes Gut.
- ist sowohl politisch als auch religiös neutral und respektiert die Persönlichkeit jedes Einzelnen, unbesehen seiner Herkunft oder Hautfarbe.
- betreibt eine effiziente, flexible, innovative und koordinierte Personal, Finanz, Informations- und Marketingpolitik, die laufend überprüft und den neuen Erfordernissen und Gegebenheiten angepasst wird.
- sichert sich durch eine ausgewogene, gesunde und vernünftige Finanzpolitik in allen Bereichen die Unabhängigkeit.
- will möglichst viele Funktionäre und Trainer aus den eigenen Reihen rekrutieren und erwartet von ihnen Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und vorbildliches Verhalten.
- zeichnet sich gegen aussen durch Seriosität, Kompetenz und Konstanz aus und trägt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum guten Ruf des Vereins bei.
- unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den politischen Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Riehen und engagiert sich in der IGRS und deren Arbeitsgruppen.
- vertritt die Interessen des SFV und des FVNWS und pflegt gute Beziehungen zu den Verbänden.
- behandelt die Supporter- und Gönnervereinigung (SuGV) sowie die Eltern- und Gönnervereinigung (EGV) als gleichwertige Partner und informiert diese angemessen über alle wichtigen Geschäfte.



FUSSBALLCLUB AMICITIA RIEHEN

STATUTEN

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussball Club Amicitia, gegründet 1930, mit Sitz in Riehen, bezweckt die Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege guter Freundschaft.
- 1.2 Die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen bleibt vorbehalten.
- 1.3 Die Clubfarben sind rot und weiss.
- 1.4 Der FC Amicitia Riehen ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Der FC Amicitia Riehen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Er ist auch Mitglied der Interessengemeinschaft der Riehener Turn- und Sportvereine (IGRS).

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. Ehrenmitgliedern
 - b. Freimitgliedern
 - c. Aktivmitgliedern
 - d. Juniorenmitgliedern
 - e. Passivmitgliedern
- 2.2 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 2.3 Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die 20 Jahre ununterbrochen als Aktive dem Verein angehören. Passivmitglieder können nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Vereinsführung ernennt die Freimitglieder anhand der von ihr geführten Mitgliederliste an der GV unter dem Traktandum Mutationen.
- 2.4 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 2.5 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden.
- 2.6 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Junioren, sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.
- 2.7 Beitrittserklärungen sind an den Verein zu richten.
- 2.8 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Sie hat nur Gültigkeit, wenn sie mit eingeschriebenem Brief an den Verein gerichtet ist.
- 2.9 Der Austretende haftet für den laufenden Jahresbeitrag.
- 2.10 Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied, oder umgekehrt, ist jederzeit möglich.



FUSSBALLCLUB AMICITIA RIEHEN

- 2.11 Von der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung (in der Folge nur noch GV oder a.o. GV genannt) kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden:
- wer den Statuten oder Vereinsbeschlüssen offenkundig zuwiderhandelt.
 - wer den Interessen des Clubs wissentlich und vorsätzlich schadet.
 - wer durch sein Verhalten in und ausserhalb des Vereins dem FC Amicitia Schaden zufügt.

Dem Vorstand steht in obigen Fällen das Recht zu, einzelne oder mehrere Mitglieder bis zur nächsten GV oder a.o. GV zu sistieren. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt und mehr als 1 Jahr mit der Beitragsleistung im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen. In Härtefällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Bestimmung vornehmen.

3 Organisation

- 3.1 Die Organe des Clubs sind:
- die Generalversammlung oder a.o. GV
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 3.2 Die GV oder a.o. GV ist das oberste Organ. Sie erledigt alle Geschäfte, die nach Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
- 3.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal, nach Ablauf des Vereinsjahres, statt und besteht aus den folgenden, obligatorischen Traktanden:
- Appell und Mutationen
 - Genehmigung der Protokolle der letzten GV
 - Berichte:
 - des Präsidenten
 - der Ressortleiter
 - der Rechnungsrevisoren
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
 - Anträge
 - Diverses
 - Zusätzliche Traktanden sind dem Vorstand freigestellt.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge müssen bis mindestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.



FUSSBALLCLUB AMICITIA RIEHEN

- 3.4 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen und durch Handerheben. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 3.5 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vize-Präsident
- c. Ressortleiter Finanzen
- d. Ressortleiter Sport
- e. Ressortleiter Junioren
- f. Ressortleiter Turniere und Anlässe
- g. Ressortleiter Öffentlichkeit und Dienste
- h. Ressortleiter Administration
- i. Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Erläuterung zu i) weitere Mitglieder sind Delegierte aus Spezialkommissionen (SK), welche vom Vorstand ernannt werden aber kein Stimmrecht haben. Eine SK ergänzt und unterstützt einen oder mehrere Ressortleitungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verantwortung obliegt weiterhin der Ressortleitung.

- 4.2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 4.3 Kumulation von Ämtern ist erlaubt. Der Betreffende hat aber bei Stimm- und Wahlgeschäften nur eine Stimme.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion im Vorstand ehrenamtlich aus.
- 4.5 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV oder a.o. GV übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich und überwacht die gesamte Geschäftsführung und die Interessen des Vereins.
- 4.6 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Club führen:
 - a. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident kollektiv mit einem Ressortleiter.
 - b. In spielerischen Belangen die zuständigen Ressortleiter mit Einzelunterschrift.
 - c. In finanziellen Belangen der Kassier bis zu einer Höhe von CHF 5'000 mit Einzelunterschrift. Grössere Beträge sowie das Eingehen von längerfristigen Verbindlichkeiten kollektiv mit dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit mit dem Vize-Präsidenten.



FUSSBALLCLUB AMICITIA RIEHEN

5 Finanzielles

- 5.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.
 - den Einnahmen aus Wettspielen.
 - Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträgen.
 - Einnahmen aus übrigen Vereinsaktivitäten.
 - Subventionen.
- 5.2 Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.3 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt.
- 5.4 Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtsausführung beitragsfrei. Ehren und Freimitglieder sind von der ordentlichen Beitragsleistung befreit.
- 5.5 Für mutwillige Beschädigungen an Platzeinrichtungen, Trainingslokalen, Vereinsmaterial usw. können die fehlbaren Mitglieder in der Höhe des verursachten Schadens belangt werden.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des FVNWS, der UEFA und der FIFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 6.2 Statutenänderungen können nur an der GV oder a.o. GV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3 Auflösung des Vereins:
- Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch 6 Mitglieder für den Fortbestand stimmen.
 - Bei der Auflösung kann das Inventar und Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an die IG der Rieherer Turn und Sportvereine.
 - Sollte innert 5 Jahren ein neuer Verein unter gleichem Namen und Zweck entstehen, so fällt das Inventar und Vermögen dem neugegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht Inventar und Vermögen definitiv in den Besitz der IG über.

Diese aktualisierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung des FC Amicitia Riehen vom 13. August 2019 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

FUSSBALLCLUB AMICITIA RIEHEN

Ottavio Gisler
Leiter Sponsoring & Marketing

Wolf Müller
Ressortleiter Finanzen